

## **Hauptsatzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald**

Der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Erster Teil: Grundlagen**

- § 1 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 2 Namen der Ortsteile
- § 3 Anregungen und Beschwerden
- § 4 Einwohnerversammlungen
- § 5 Funktionsbezeichnungen

#### **Zweiter Teil: Entscheidungskompetenzen**

- § 6 Entscheidungskompetenzen des Rates

#### **Dritter Teil: Bekanntmachungen**

- § 7 Verkündung und Bekanntmachung

#### **Vierter Teil: Inkrafttreten**

- § 8 Inkrafttreten

### **Erster Teil: Grundlagen**

#### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald ist waagrecht gold-schwarz geteilt; oben drei grüne Tannen nebeneinander, unten ein aus dem Schildrand hervorkommendes, sechspeichiges, goldenes, halbes Rad.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist waagrecht schwarz-grün geteilt.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald – Landkreis Osnabrück“.

## **§ 2**

### **Namen der Ortsteile**

Folgende Ortsteilnamen der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald bleiben erhalten:

Allendorf  
Borgloh  
Ebbendorf  
Eppendorf  
Hankenberge  
Hilter  
Natrup  
Uphöfen  
Wellendorf

## **§ 3**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden nach § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist der Verwaltungsausschuss zuständig.
- (2) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, kann der Verwaltungsausschuss die Anregung oder Beschwerde zunächst an die zuständige Stelle weiterleiten. Das für die Entscheidung zuständige Organ kann sodann gegenüber dem Verwaltungsausschuss in der Sache Stellung nehmen.

## **§ 4**

### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Absatz 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner. Die Unterrichtung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung.
- (2) Die Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.

## **§ 5 Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

### **Zweiter Teil: Entscheidungskompetenzen**

#### **§ 6 Entscheidungskompetenzen des Rates**

Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen (§ 58 NKomVG) beschließt der Rat über

1. die Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern der Vermögenswert des jeweiligen Rechtsgeschäfts 15.000 Euro übersteigt (§ 58 Absatz 1 Nummer 14 NKomVG),
2. den Abschluss von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister, sofern es sich hierbei nicht um einen Vertrag aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, dessen Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt (§ 58 Absatz 1 Nummer 20 NKomVG).

### **Dritter Teil: Bekanntmachungen**

#### **§ 7 Verkündung und Bekanntmachung**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> veröffentlicht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde an folgenden Standorten:
  - Ortsteil Hilter, Rathaus, Osnabrücker Straße 1 – während der Dienststunden
  - Ortsteil Hilter, Ockerplatz
  - Ortsteil Hankenberge, Osnabrücker Straße 45

- Ortsteil Wellendorf, Barbarastraße (Parkplatz)
- Ortsteil Borgloh, Kirchstraße 2

Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Tage, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende des Aushangs sind aktenkundig zu machen.

An die Stelle der Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen und auf der Internetseite kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushangkasten im Rathaus, Osnabrücker Str. 1, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft oder im Rahmen der Amtshilfe erfolgt. Beginn und Ende des Aushangs sind aktenkundig zu machen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen (§ 7 Absatz 2) der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald und im Bürgerinformationssystem auf der Internetseite der Gemeinde Hilter a.T.W. unter <https://www.hilter.de> bekannt gemacht. Der § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### **Vierter Teil: Inkrafttreten**

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 22.03.2012 außer Kraft.

Hilter a.T.W., den 22.09.2022

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

gez. Marc Schewski

Bürgermeister